



**KURZINFORMATION
über
PARTIZIPATIONSSCHEINE
der
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

I.) Allgemeines

Die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien, Brucknerstraße 8, wurde im Jahr 1994 gegründet.

Als Spezialbank refinanziert die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (nachstehend auch als „Emittent“ bezeichnet) das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Dabei begibt die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emissionsinstitut treuhändig Wohnbauwandelschuldverschreibungen („Wandelschuldverschreibungen“) im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des jeweiligen Treugebers (der jeweiligen Landes-Hypothekenbank).

Seit ihrer Gründung hat die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft diverse Wandelschuldverschreibungen emittiert. Für die einzelnen Wandelschuldverschreibungen gelten jeweils gesonderte Bedingungen (die „Bedingungen“). Für das öffentliche Anbieten von Wandelschuldverschreibungen ist die Veröffentlichung eines durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligten Prospekts samt zugehöriger Bedingungen und allfälliger Nachträge zum Prospekt erforderlich.

Die einzelnen Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in Partizipationsscheine. Die näheren Bestimmungen über die Wandelschuldverschreibungen, die Partizipationsscheine und die Beschreibung des Wandlungsrechts sind in den Bedingungen bzw. den Prospekten samt zugehöriger Bedingungen und allfälliger Nachträge zu den Prospekten geregelt.

Einige der emittierten Wandelschuldverschreibungen notieren am Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse.

Zweck der gegenständlichen Kurzinformation ist es, in gekürzter Form wesentliche Informationen über die Partizipationsscheine, die Beschreibung des Wandlungsrechts sowie einen allfälligen Wert der Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Gegenständliches Informationsschreiben erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung.

II.) Beschreibung der Partizipationsscheine

Das Partizipationskapital ist eingezahltes nachrangiges Kapital, das der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft seitens der Partizipationsscheininhaber auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Das Partizipationskapital kann von der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden. Der Rückkauf von Partizipationskapital durch die Emittentin ist gemäß § 23 Abs 16 BWG auf 10 vH des von der Emittentin begebenen Partizipationskapitals begrenzt.

Der Vergütungsanspruch der Partizipanten ist gewinnabhängig, wobei als Gewinn das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist (§ 23 Abs 4 Z 3 BWG). Sie nehmen außerdem wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

Die Ausgabe der Partizipationsscheine gegen Einziehung von Wandelschuldverschreibungen durch die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird durch § 23 BWG abgedeckt.

Die Partizipationsscheine werden in Euro begeben.

Die Partizipationsscheine lauten auf Inhaber und sind zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Partizipationsscheine besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin. Erhöht oder vermindert sich das Gesamtvolumen der begebenen Partizipationsscheine, so wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die Hinterlegung der Sammelurkunde erfolgt bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG, 1011 Wien, Am Hof 4, als Wertpapiersammelbank.

10 Stück nennwertlose Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in anteilig gleicher Höhe wie eine Stückaktie der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig. Laufende Ausschüttungen sind nur dann möglich, wenn sie im Jahresgewinn Deckung finden.

Im Fall der Abwicklung werden die Partizipationsscheininhaber vermögensrechtlich den Aktionären der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem oben dargestellten Verhältnis (10 Stück nennwertlose Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in anteilig gleicher Höhe wie eine Stückaktie der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft) gleichgestellt. Das Partizipationskapital als nachrangiges Kapital im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG darf im Fall der Liquidation der ausgebenden Gesellschaft erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 118 AktG zu begehren.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.

Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsscheine erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin ausgebenden Partizipationsscheinen haftet diese allein.

Ausschüttungen oder Zahlungen im Falle einer Liquidation werden bei einer Zahl- und Einreichstelle gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Zahl- und Einreichstelle sind in den Bedingungen der jeweiligen Wandelschuldverschreibung festgelegt.

Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei der Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genussrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre (§ 174 Abs. 4 AktG) ausgeschlossen werden. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsscheine emittieren, wird sie den Inhabern von Partizipationsscheinen ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsscheininhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Begibt die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft stimmberechtigte Aktien, dann steht das Bezugsrecht auf diese Aktien nur den Aktionären zu. In diesem Fall ist den Inhabern von Partizipationsscheinen ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen oder sind sie - nach freier Wahl der Emittentin - so zu stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt.

Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>).

III.) Beschreibung des Wandlungsrechts

Je Nominale EUR 1.000,- Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in 14 Stück nennwertlose Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs. 4 und 5 BWG (die „Partizipationsscheine“) der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von rd. EUR 71,43 je Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind ab dem Kupontermin jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem der Umtausch der Wandelschuldverschreibungen erfolgt.

Für die einzelnen Wandelschuldverschreibungen der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gelten jeweils gesonderte Bedingungen, in denen auch der Kupontermin festgelegt ist, ab dem die Partizipationsscheine gewinnberechtigt sind.

Das Wandlungsrecht kann erstmals zu dem in den Bedingungen festgelegten Stichtag ausgeübt werden. Danach zu dem in den Bedingungen festgelegten Kupontermin.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer in den Bedingungen als Zahlstelle definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Die Wandlungserklärung muss fristgerecht vor dem Wandlungstermin der Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahlstelle wirksam. Gleichzeitig ist

das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Die Hauptzahlstelle ist in den Bedingungen genannt.

Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber (das ist die jeweilige Landes-Hypothekenbank) der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsscheine endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsscheine auf eigene Rechnung.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

IV.) Praxis zur Ausübung des Wandlungsrechts/

Marktwert der Partizipationsscheine

Die HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurde 1994 gegründet.

Seit dem Bestehen der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gibt es keinen Fall, in dem das mit den Wandelschuldverschreibungen verbundene Recht auf Wandlung in Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ausgeübt wurde.

Es besteht daher kein Markt für Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft und es notieren keine Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft am Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse.

Somit ist kein Marktwert für die Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft feststellbar und können auch keine Aussagen über einen allfälligen Marktwert der Partizipationsscheine der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft getroffen werden.

Informationen zu den Halbjahres- und Jahresberichten der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft finden Sie unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/publikationen.htm>

Gegenständliches Informationsschreiben stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Anbotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar.

Das öffentliche Angebot der Wandelschuldverschreibungen der Emittentin HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft in Österreich erfolgt ausschließlich auf Grundlage des veröffentlichten Prospekts und allfälliger Nachträge zum Prospekt. Der Prospekt und allfällige Nachträge sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der HYPO-

Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien, Brucknerstraße 8, sowie auf der Homepage der HYPO-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter www.hypo-wohnbaubank.at (www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm)erhältlich.